ftude werden vom Borftande allein gefertigt. Wenn der Borftand verhindert ift, versieht die ihm zustehenden Gesichäfte der Borftand-Stellvertreter.

8. Beftimmungen über Auflöfung.

\$ 29

Die Gesellschaft kan aufgelöst werden, wenn ⁶/s aller Gesellschaftsmitglieder, welche auch ⁴/s aller Kuhrechte im Besitze haben, in einer außerordentlichen Generalversammlung es beschließen

\$ 30.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft soll das Bermögen derselben veräußert und an die Mitglieder nach Berhältnis des Besitzes der Ruhrechte verteilt werden.

Die die Auflösung der Gesellschaft beschließende Generalversammlung beschließt auch, wie das Gesellschaftsvermögen veräußert werden soll.

9. Einfluffnahme der Regierung.

§ 31.

Die fürstl. Regierung übt ihre Oberaufsicht im Sinne der bestehenden Gesetze und in Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes aus.

Balgers, den 1. Juli 1905.